Verband/Stelle:

Stellungnahme des fairtrag e.V. **vom 28.07.2025 zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz)**

Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse
GWB § 97 Abs. 4	Planungs- und Bauleistungen sollen i.d.R. getrennt voneinander vergeben werden

Stellungnahme des fairtrag e.V. vom 28.07. 2025 zum Vergabebeschleunigungsgesetz

Planungsleistungen für Gebäude beinhalten i.d.R, das heißt wenn es sich nicht um rein technische Zweckgebäude ohne jeden städtebaulichen und umweltrelevanten Bezug handelt, Überlegungen und Abwägungen von Bedeutung für kulturelle, gesellschaftliche und klimarelevante Aspekte. Gerade der öffentliche Bauherr hat hierbei eine Vorbildfunktion, die richtungsweisend sein muss für die Beachtung solcher, oberhalb der kommerziellen Sphäre liegender Güter.

Es handelt sich also um eine unmittelbare Aufgabe des öffentlichen Auftraggebers, die er nur direkt an einen Sachwalter seiner Interessen vergeben darf, um den Einfluss auf die Ergebnisse zu behalten.

Die Verquickung dieser Aufgabe mit der Beauftragung der Bauleistung gefährdet die Berücksichtigung der genannten höheren Güter im Besonderen, da die Bauleistung nach rein quantitativen Kriterien vergeben wird (Preis, Bauzeit etc.)

Sie gefährdet damit die Qualität der genannten kulturellen, gesellschaftlichen, klimarelevanten und funktionalen Eigenschaften von Gebäuden, obwohl diese Eigenschaften großen Einfluss auf die Nachhaltigkeit der gebauten Umwelt haben. Nachunternehmer von bauausführenden Hauptunternehmern sind an deren Interessen gebunden, die nicht deckungsgleich mit allgemeinen gesellschaftlichen Interessen sind.

Gleichzeitig mindert diese Verknüpfung die Entwicklung innovativer gestalterischer und technischer Lösungen, die sehr häufig von kleinen und mittleren Architekturbüros ausgehen.

Die Zusammenfassung der Lose Planung und Bauausführung muss also die Ausnahme von der Regel sein.